

Büttelborn/Klein-Gerau, den 28. November 2009

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Büttelborn
Herrn Helmut Gölzenleuchter
Mainzer Straße 13

64572 Büttelborn

Sehr geehrter Herr Gölzenleuchter,

im Namen meiner Fraktion möchte ich Sie bitten, den nachstehenden Antrag der Gemeindevertretung Büttelborn zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung am 16. Dezember 2009 vorzulegen.

Verkleinerung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Büttelborn wird gemäß §38 HGO, Absatz 2 mit Wirkung der nächsten Wahlperiode ab 2011 von 37 auf 31 Gemeindevertreter verkleinert. Die Hauptsatzung der Gemeinde Büttelborn ist in §4, Absatz 1 entsprechend zu ändern.

Begründung:

Bereits in der Koalitionsvereinbarung nach der Landtagswahl 1999 wurde den kommunalen Vertretungskörperschaften in Hessen das Recht eingeräumt, durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss Änderungen an der Größe der Gemeindevertretungen herbeizuführen. Dies wurde durch diverse Änderungen der HGO (zuletzt im Jahre 2005, siehe Auszug §38 in der Anlage) rechtlich abgesichert.

Eine Verkleinerung der Gemeindevertretung würde folgende Vorteile bringen:

- Es ergibt sich eine finanzielle Entlastung des Gemeindehaushalts durch Einsparung der Sitzungsgelder sowie der Aufwendungen für die Kopien und Verteilung der Sitzungsunterlagen.
- Der Aufwand für kleinere Parteien und Wählergruppierungen für die Aufstellung einer Liste für die Kommunalwahlen reduziert sich, da nur noch 11 (statt bislang 13) Kandidaten ausreichen, um das volle Stimmenpotenzial auszunutzen.

Eine Verkleinerung der Gemeindevertretung bedeutet keinen Abbau der gemeindlichen Demokratie, denn die wesentliche Diskussion findet in den vier Ausschüssen mit je 7 Mitgliedern statt. Derzeit sind 9 Gemeindevertreter nicht in den Ausschüssen vertreten, in Zukunft wären es nur noch drei. Unbeschadet davon kann jeder Gemeindevertreter an jeder Ausschuss-Sitzung teilnehmen oder als Stellvertreter herangezogen werden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Peters

Anlage:**Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung vom 1. April 2005****§ 38****Zahl der Gemeindevertreter**

(1) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

bis zu	3000 Einwohnern	15
Von	3001 bis zu 5000 Einwohnern	23
Von	5001 bis zu 10000 Einwohnern	31
Von	10001 bis zu 25000 Einwohnern	37
Von	25001 bis zu 50000 Einwohnern	45
Von	50001 bis zu 100000 Einwohnern	59
Von	100001 bis zu 250000 Einwohnern	71
Von	250001 bis zu 500000 Einwohnern	81
Von	500001 bis zu 1000000 Einwohnern	93
Über	1000000 Einwohnern	105.

(2) Durch die Hauptsatzung kann bis spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden. In der niedrigsten Einwohnergrößenklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit.